



# KUNDMACHUNG WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Auf Grund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus in der öffentlichen Sitzung am 25.2.2013 nachfolgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Einteilung der Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstücks an die Gemeindewasserleitung sowie für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Gebühren gliedern sich in eine Anschlussgebühr und eine laufende Benützungsg Gebühr (Wassergebühr).
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlagenteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neue Wasserleitungen, Enthärtungsanlagen und dergleichen, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## § 2

### Anschlussgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt für den Anschluss eines Gebäudes an die Gemeindewasserleitung eine Anschlussgebühr. Hierdurch wird das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gem. §3 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung. Bei Um- oder Zubauten und bei Wiederaufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren Vorschreibung(en) übersteigt.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gem. § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabegesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der geltenden Fassung.

- (2) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt € 1,75 (incl. 10 % Mwst.) pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 4**

##### **Wassergebühr**

- (1) Für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde eine Wassergebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem erstmaligen und jedem folgenden Wasserbezug.
- (3) Das Bauwasser ist von der Wasserbenützungsgebühr während der Bauzeit unter der Voraussetzung befreit, dass der Zählerstand zum Zeitpunkt des Baubeginns und Bauendes der Gemeinde bekannt gegeben wird. Bei Neubauten gilt die Befreiung bis zum Einbau des Wasserzählers, also spätestens bei Beginn der Komplettierarbeiten an der Heizungs- und Sanitärinstallation (siehe § 6 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Serfaus).

#### **§ 5**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Wassergebühr ist der durch Wasserzähler in m<sup>3</sup> ermittelte Wasserverbrauch eines Grundstücks (Objekts).
- (2) Die Höhe der Wassergebühr beträgt € 0,97 (incl. 10 % Mwst.)
- (3) pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (4) Die Wasserzähler werden jeweils Mitte bis Ende September eines jeden Jahres abgelesen. Die Wassergebühr wird bescheidmäßig zweimal jährlich jeweils zum 15.4. und 15.10. vorgeschrieben. Bei der Vorschreibung im April wird ca. die Hälfte des Wasserverbrauchs vom Vorjahr als Berechnung herangezogen und vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Oktober erfolgt nach dem tatsächlichen Jahreswasserverbrauch (Zählerstand) – d.h. die noch offene Differenz zur Erst-Vorschreibung wird in Rechnung gestellt. Sollte der Gemeinderat, z.B. ab 1.1. eines bestimmten Jahres eine Gebührenerhöhung beschließen, so gilt diese ab der darauf folgenden Zählerablesung.

#### **§ 6**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Pflicht zur Errichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage oder Teilen derselben an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

## § 7

### Gebührensschuldner, Haftung

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) verpflichtet. Die Mieter und Pächter haften gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer. Bei Nichtanzeigen eines Eigentümerwechsels haften die Rechtsnachfolger solidarisch mit dem Voreigentümer.

## § 8

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Serfaus vom 30.12.2002 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Mag. Paul Greiter)

Angeschlagen am: 28.2.2013

Abgenommen am: